

1. Geltung der AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DETO projects GmbH bzw. zwischen dem von der DETO projects GmbH vertretenen Unternehmen (auch „**Steller**“ genannt) mit dritten Unternehmern (auch „**Geschäftspartner**“ genannt).

1.2. Alle Lieferungen, Werke, Leistungen und Angebote der Parteien erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen Steller und Geschäftspartner (nachfolgend zusammenfassen „**Parteien**“) über die von ihnen angebotenen Lieferungen, Leistungen oder Werke geschlossen werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Werke, Leistungen oder Angebote der Parteien, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.3. Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines weiteren Beteiligten finden keine Anwendung; auch dann nicht, wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn der Geschäftspartner auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners oder eines sonstigen Beteiligten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1. Soweit die Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Anbietende hieran drei Wochen nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Gegenseite.

2.2. Als Auftraggeber ist die Partei berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn er die von ihm bestellten Produkte, Werke oder Leistungen in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Auftragnehmer zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden kann oder sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistung nicht zu rechnen ist.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1. Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

3.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Auftraggeber nach Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber

geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei seiner Bank.

3.4. Stundenlohnarbeiten erfordern einen schriftlichen Auftrag; es sind Nachweiszettel der Rechnung beizulegen.

3.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Anlagenbezeichnung, die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Auftraggeber verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1. Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.

4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung bzw. Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.

4.4. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann. Es sei denn eine Fristsetzung ist entbehrlich i.S.d. § 323 Abs. 2 BGB.

4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verzögerung der Lieferung, des Werkes bzw. der Leistung nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 %, maximal 5% des jeweiligen vor Vornahme des Auftrags vereinbarten Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden sowie bei einer Verwirkung auf einen etwaigen Schadensersatz anzurechnen.

4.6. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen und Teilleistungen nicht berechtigt.

4.7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Eigentumssicherung

Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen oder eine Selbstvornahme durchführen kann. Es sei denn eine Fristsetzung ist entbehrlich i.S.d. § 323 Abs. 2 BGB.

6.2. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert.

6.3. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

7. Ersatzteile

7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Produkten für einen Zeitraum vom mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

7.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorgenannten Absatzes – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

8. Haftung

Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt nach und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

9. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2. Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen). (Stand: 06/2022)